

abgedruckt, so daß sie in nahezu allen Haushalten vorhanden ist. Außerdem kann sie käuflich beim Rat der Stadt, bei den Räten der Stadtbezirke und in bestimmten Einrichtungen erworben werden.

Der Rat der Stadt zeichnet jährlich 9 Einrichtungen des Handels, der Gastronomie und der Dienstleistungen aller Eigentumsformen, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sport- und Erholungswesens sowie der Stadt- und Kreissparkasse, die sich um die Durchsetzung der Stadtordnung besonders verdient gemacht haben, als „Vorbildliche Einrichtung der Stadt Leipzig“ aus. Zur Auszeichnung gehören eine Urkunde, ein Wimpel und eine Tafel, die in geeigneter Form innerhalb und außerhalb des Objekts sichtbar angebracht wird. Die Verteidigung der Auszeichnung erfolgt in Abständen von zwei Jahren vor dem Ratsmitglied der zuständigen Fachabteilung. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die der Verleihung zugrunde gelegten Leistungskriterien, zu denen Ordnung und Sauberkeit gehören, kann die Auszeichnung auch aberkannt werden, wie das jüngst gegenüber einer Gaststätte im Stadtzentrum geschah.

Materielle und organisatorische Voraussetzungen zur Durchsetzung der Stadtordnung

Die Einhaltung der Stadtordnung erfordert, daß bestimmte materielle und organisatorische Voraussetzungen zur Sauberhaltung geschaffen werden, damit Bürger und Betriebe nicht gezwungen sind, Müll, Unrat, Bauschutt u. ä. längere Zeit auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen zu lagern. Der stadtgeleitete VEB Stadtreinigung hat deshalb einen speziellen Containerkundendienst eingerichtet, bei dem die Bürger die Aufstellung und den Abtransport eines Containers bestellen können.

Auf diese Dienstleistung wird in der Stadtordnung ausdrücklich hingewiesen. Jedoch reicht die bisherige Kapazität dieses Kundendienstes noch nicht aus; sie bedarf der Erweiterung. Die Räte der Stadtbezirke haben ferner mit einem privaten Fuhrunternehmer Vereinbarungen über den Abtransport von Bauschutt usw. getroffen. Eine solche disponible Transportkapazität ist für die Räte der Stadtbezirke unerlässlich, um herrenlosen Unrat bzw. Ablagerungen, deren Verursacher nicht sofort ermittelt werden kann, im Interesse von Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit abtransportieren lassen zu können.

Um an den leider noch zu wenigen festen Standplätzen für Großcontainer, die vom VEB Stadtreinigung für den Sperrmüll aufgestellt und im festen Turnus beräumt werden, Ordnung und Sauberkeit zu gewährleisten, wurden Bürger gewonnen, die für ein monatliches Entgelt von 30 M je Container die Aufsicht führen. Dieses System der Containerbetreuung hat sich außerordentlich gut bewährt.

Eine andere Form ständiger, fest geregelter Mitwirkung der Bürger an der Gewährleistung von Ordnung und Sauberkeit vollzieht sich auf der Grundlage von Pflegeverträgen, die die Rechtsträger von Grün- und Freiflächen, der VEB Garten- und Landschaftsgestaltung sowie der VEB Gebäudewirtschaft mit Hausgemeinschaften oder einzelnen Bürgern abschließen.

Vervollkommnung der staatlichen Leitungstätigkeit

Unsere bisherigen Erfahrungen „bestätigen die Erkenntnis, daß die Durchsetzung der Stadtordnung ein ständiger Prozeß ist, der die komplexe und sinnvoll aufeinander abgestimmte Anwendung ideologischer, rechtlicher, ökonomischer und organisatorischer Maßnahmen erfordert. Reserven sehen wir in der vollen Ausschöpfung aller mit den geltenden Rechtsvorschriften gegebenen Möglichkeiten. Insbesondere werden wir die staatliche Leitungstätigkeit in folgender Hinsicht vervollkommen:

1. Alle Abgeordneten und alle Mitarbeiter der Räte sind weiter zu befähigen, sich persönlich aktiv für die Durchsetzung der Stadtordnung einzusetzen.

2. Die gute Arbeitsweise der Ständigen Kommission Erholungswesen der Stadtverordnetenversammlung Leipzig wird verallgemeinert werden. Die Mitglieder dieser Kommission haben im Zusammenwirken mit der Stadtinspektion Ordnung und Sauberkeit in Erholungsgebieten kontrolliert und die Ergebnisse in einer öffentlichen Sitzung, die in der Presse angekündigt war, ausgewertet.

3. In stärkerem Maße soll von der in § 17 Abs. 2 GöV geregelten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, daß Abgeordnete während der Tagungen der Volksvertretungen an Leiter von Betrieben und Kombinat-Anfragen in bezug auf Ordnung und Sauberkeit richten bzw. von ihnen die Beantwortung von Fragen und die Klärung von Problemen fordern.

4. Unter den in § 31 OWG festgelegten Voraussetzungen sollen öfter solche Ordnungswidrigkeiten zur Beratung an die gesellschaftlichen Gerichte übergeben werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verletzung betrieblicher Pflichten des Rechtsverletzers stehen oder das sozialistische Gemeinschaftsleben im Wohngebiet beeinträchtigen.

5. In der Betriebszeitung und im Betriebsfunk ist regelmäßig über den Inhalt der Stadtordnung sowie über ihre Verwirklichung zu berichten. Dabei ist eine noch engere Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften in den Betrieben (Betriebsgewerkschaftsleitung, Verkehrssicherheitsaktiv, FDJ-Kontrollposten u. a.) anzustreben.

6. Bestimmte Anforderungen der Stadtordnung sollen in innerbetriebliche Ordnungen der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen aufgenommen werden, damit sie zum Bestandteil ständiger Leitungskontrollen werden.

X Vgl. Neuer Weg 1919, Heft 22, S. 895 ff.

2 Vgl. Fragen und Antworten, NJ 1980, Heft 1, S. 326.

3 Vgl. E. Leymann, „Aufgaben der Abgeordneten bei der Verwirklichung der Stadt- und Gemeindeordnung“, NJ 1980, Heft 7, S. 310 ff.¹¹¹

Fußnoten von S. 544

1 Vgl. E. Honecker, Die nächsten Aufgaben der Partei bei der weiteren Durchführung der Beschlüsse des IX. Parteitag der SED, Berlin 1980, S. 42.

2 Vgl. G. Mittag in: Mit der Kraft der Kombinate für weiteren hohen Leistungsanstieg, Berlin 1980, S. 70.

3 Vgl. G. Klinger, „Neue Kombinatverordnung — wichtiges Instrument der Wirtschaftsleitung“, NJ 1980, Heft 1, S. 2 ff.

4 In Betriebsteile strukturierte Kombinate sind in der zentralgeleiteten Wirtschaft kaum anzutreffen. Auf die rechtlichen Besonderheiten dieser Kombinate wird daher im folgenden nicht näher eingegangen.

5 Vgl. H.-Ü. HoChbaum/G. Siefarth, „Zur Leitung und Organisation großer Industriekombinate“, Wirtschaftsrecht 1978, Heft 4, S. 217.

6 Vgl. Lexikon der Wirtschaft - Wirtschaftsrecht, Berlin 1978, S. 311.

7 Vgl. hierzu insbesondere Autorenkollektiv, Sozialistisches Wirtschaftsrecht - Instrument der Wirtschaftsführung, Berlin 1971, S. 109 f.; K. Müller/H. Such, „Zur Rechtsstellung des Kombines und der Kombinatbetriebe“, Wirtschaftsrecht 1970, Heft 6, S. 342; K. Heuer/H. Sachs, „Zur Verwendung des Begriffs der juristischen Person im Wirtschaftsrecht“, Wirtschaftsrecht 1976, Heft 4, S. 197 f.; C. Biefeld/K. Hesse/R. Schüsseler, „Zur Theorie der juristischen Person“, Staat und Recht 1978, Heft 6, S. 513 f.

J. Göhring, „Nochmals zur Theorie der juristischen Person“, Staat und Recht 1979, Heft 4, S. 350 f.; H. Langer, „Wirtschaftsrechtsfähigkeit und Juristische Person“, Staat und Recht 1979, Heft 6, S. 555 f.

8 So G. Klinger, a. a. O., S. 3.

9 Die frühere Regelung des § 28 Abs. 2 Satz 1 VEB-VO, wonach das Kombinat für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Kombinatbetriebe haftete, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichten, wurde in die KombinatVO nicht übernommen. Nach Abschn. VII Ziff. 3 der Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft vom 21. August 1979 (GBI. I Nr. 28 S. 253) ist der Reservefonds des Kombines jedoch für Stützungen der Fonds der Betriebe bei Minderertrag einzusetzen sowie für die Tilgung von Krediten der Betriebe, für deren Rückzahlung der Generaldirektor des Kombines die Garantie übernommen hat.

10 Zur Namensführung ausführlich W. Petter/J. Woltz, „Gründung und Namensrecht von Kombinat und Betrieben“, NJ 1980, Heft 1, S. 5 ff.; J. Göldner/J. Woltz, „Namens- und Registerrecht volkseigener Wirtschaftseinheiten aus innerstaatlicher und internationaler Sicht“, NJ 1980, Heft 7, S. 300 ff.

11 Zu dieser Problematik vgl. Autorenkollektiv, Wirksamkeit des Wirtschaftsrechts, Berlin 1979, S. 52 ff., 202 ff.

12 Über die Gründung von Kombinatbetrieben entscheidet der Leiter des dem Kombinat übergeordneten staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organs (§ 36 Abs. 4 KombinatVO).

13 Vgl. hierzu §§ 34 bis 47 VEB-VO, die durch die KombinatVO nicht außer Kraft gesetzt wurden.

14 Das gilt auch für den Außenhandelsbetrieb, den § 17 Abs. 3 KombinatVO zutreffend als Bestandteil des Kombines betrachtet.